

1950

Ausgegeben zu Bonn am 8. September 1950

Nr. 39

Tag	Inhalt:	Seite
4. 9. 50	Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft	447
4. 9. 50	Gesetz über die Einwirkung von Kriegssachschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse	447
6. 9. 50	Gesetz über die Finanzverwaltung (FVG)	448
4. 9. 50	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	454

Gesetz

über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft.

Vom 4. September 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der in dem Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 303) festgesetzte Betrag von einhundertzwanzig Millionen Deutsche Mark wird um vierhundertachtzig Millionen Deutsche Mark auf sechshundert Millionen Deutsche Mark erhöht.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird, nachdem der Bundesrat von seinem Recht nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch gemacht hat, hiermit verkündet.

Bonn, den 4. September 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz

über die Einwirkung von Kriegssachschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse.

Vom 4. September 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über die Einwirkung von Kriegssachschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse vom 28. September 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 546) wird aufgehoben.

§ 2

(1) Die Vertragsverhältnisse, die nach § 1 Abs. 1, § 5, § 6 und § 7 Abs. 1 der aufgehobenen Verordnung bestehen geblieben sind, erlöschen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Das Erlöschen nach Absatz 1 tritt nicht ein, soweit

a) die Räume bis zum 27. April 1950 durch den Benutzungsberechtigten bezogen worden sind oder

b) die Vertragsparteien zwischen dem 20. Juni 1948 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen auf den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung bezüglichen Vertrag geschlossen haben, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zur Voraussetzung hat, oder

c) der Benutzungsberechtigte den Wiederaufbau oder die vollständige Wiederherstellung der Räume erheblich gefördert hat, insbesondere durch persönliche Mitarbeit oder Stellung von Arbeitskräften, Beschaffung von Material oder Kapital, Darlehensgewährung, Schuld- oder Kostenübernahme; bei öffentlich geförderten Wohnungen und Wohnräumen (§ 16 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 — BGBl. S. 83 —), die nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind, steht ein angemessener Beitrag zur Finanzierung der Wohnung nach § 22 Abs. 3 des Ersten Woh-

nungsbaugesetzes einer erheblichen Förderung gleich.

Soweit die Räume bis zum 30. Juni 1951 nicht bezugsfertig werden, erlischt das Vertragsverhältnis mit diesem Zeitpunkt.

(3) Darüber, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen, entscheiden die ordentlichen Gerichte.

§ 3

(1) Ist ein Vertragsverhältnis nach § 2 Abs. 1 erloschen, so kann der bisherige Benutzungsberechtigte, der zum Wiederaufbau oder zur Wiederherstellung beigetragen hat, eine angemessene Entschädigung für seine Aufwendungen vom Überlassungspflichtigen verlangen, soweit er nicht bereits in anderer Weise ein Entgelt erhalten hat. Von Verpflichtungen, die er gegenüber Dritten übernommen hat, ist er auf sein Verlangen vom Überlassungspflichtigen zu befreien. Darlehen des bisherigen Benutzungsberechtigten können unter Einhaltung der gesetzlichen Frist gekündigt werden.

(2) Durch das Erlöschen des Vertragsverhältnisses wird der bisherige Benutzungsberechtigte von einer Verpflichtung frei, zum Wiederaufbau oder zur Wiederherstellung beizutragen.

§ 4

(1) Bleibt ein Vertragsverhältnis nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c bestehen, so wird der Überlassungspflichtige von einer durch den Vertrag begründeten Verpflichtung zum Wiederaufbau oder zur Wiederherstellung der Räume frei, soweit der erforderliche Aufwand unwirtschaftlich ist oder dem Überlassungspflichtigen mit Rücksicht auf seine Verhältnisse nicht zugemutet werden kann.

§ 5

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Bremische Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über die Einwirkung von Kriegssachschäden an

Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse vom 25. Oktober 1948 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 200) außer Kraft. Soweit auf Grund des aufgehobenen Gesetzes Vertragsverhältnisse erloschen sind, behält es dabei sein Bewenden. Ist ein Vertragsverhältnis auf Grund des § 2 des aufgehobenen Gesetzes erloschen, so ist § 3 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden. Auf Vertragsverhältnisse, die auf Grund des § 2 des aufgehobenen Gesetzes bestehen geblieben sind oder deren Aufrechterhaltung Gegenstand eines nicht abgeschlossenen Verfahrens nach § 2 Abs. 2 des aufgehobenen Gesetzes ist, sind die §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 1 Abs. 2 der aufgehobenen Verordnung vom 28. September 1943 oder auf Grund des § 4 des aufgehobenen Bremischen Gesetzes vom 25. Oktober 1948 bei den Feststellungsbehörden anhängig sind, werden von diesen nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende geführt.

Das vorstehende Gesetz wird, nachdem der Bundesrat von seinem Recht nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch gemacht hat, hiermit verkündet.

Bonn, den 4. September 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Wildermuth

Gesetz

über die Finanzverwaltung (FVG).

Vom 6. September 1950.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Bundesfinanzbehörden

(1) Bundesfinanzbehörden sind:

1. als Mittelbehörden: die Oberfinanzdirektionen;
2. als örtliche Behörden: die Hauptzollämter einschließlich ihrer Hilfsstellen (Zollämter, Bezirkszollkommissare, Zollaufsichtsstellen) und die Zollfahndungsstellen. Die Hauptzollämter und die Zollfahndungsstellen gel-

ten als Finanzämter im Sinn der Reichsabgabenordnung.

(2) Die oberste Leitung der Bundesfinanzbehörden hat der Bundesminister der Finanzen.

§ 2

Landesfinanzbehörden

(1) Landesfinanzbehörden sind:

1. als Mittelbehörden: die Oberfinanzdirektionen;
2. als örtliche Behörden: die Finanzämter einschließlich ihrer Hilfsstellen.

(2) Die oberste Leitung der Landesfinanzbehörden hat die für die Finanzverwaltung zuständige Oberste Landesbehörde.

Abschnitt II

Oberfinanzdirektionen

§ 3

Aufgaben der Oberfinanzdirektionen

Die Oberfinanzdirektion hat die Leitung der Finanzverwaltung des Bundes und des Landes für ihren Bezirk. Sie überwacht die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung und beaufsichtigt die Geschäftsführung aller nachgeordneten Dienststellen.

§ 4

Bezirk und Sitz der Oberfinanzdirektionen

Die Bezirke der Oberfinanzdirektionen (Oberfinanzbezirke) sind so zu bilden, daß sie sich tunlichst mit den Ländern oder mit größeren Verwaltungsbezirken der Länder decken. Die Oberfinanzbezirke und den Sitz der Oberfinanzdirektionen bestimmt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit der für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörde. Wenn eine Einigung zwischen dem Bundesminister der Finanzen und der für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörde nicht erzielt werden kann, entscheidet die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat.

§ 5

Stellung des Oberfinanzpräsidenten

(1) Die Oberfinanzdirektion (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1, § 2 Absatz 1 Ziffer 1) wird durch den Oberfinanzpräsidenten geleitet.

(2) Der Oberfinanzpräsident ist sowohl Bundesbeamter als auch Landesbeamter. Er wird auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen und der für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörde durch den Bundespräsidenten und die zuständige Stelle des Landes im gegenseitigen Einvernehmen ernannt und entlassen.

(3) Die Bezüge des Oberfinanzpräsidenten richten sich nach den Vorschriften des Landes, zu dem der Oberfinanzbezirk gehört.

§ 6

Aufgaben der Abteilungen der Oberfinanzdirektion

(1) Die Oberfinanzdirektion besteht aus einer Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, einer Bundesvermögens- und Bauabteilung und einer Besitz- und Verkehrsteuerabteilung.

(2) Die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung leitet die Durchführung aller Aufgaben, für deren Erledigung örtlich die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsstellen (§§ 12 u. f.; § 19) zuständig sind. Die Bundesvermögens- und Bauabteilung verwaltet Bundesvermögen und erledigt Bauaufgaben des Bundes im Oberfinanzbezirk. Die Besitz- und Verkehrsteuerabteilung leitet die Durchführung aller Aufgaben, für deren Erledigung örtlich die Finanzämter (§§ 20 u. f.) zuständig sind.

(3) Die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung und die Bundesvermögens- und Bauabteilung werden

mit Verwaltungsangehörigen des Bundes, die Besitz- und Verkehrsteuerabteilung mit Verwaltungsangehörigen des Landes besetzt.

(4) Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen kann das Land der Bundesvermögens- und Bauabteilung die Verwaltung von Landesvermögen und die Erledigung von Bauaufgaben des Landes übertragen. Das Land kann bei der Oberfinanzdirektion eine Landesvermögens- und Bauabteilung einrichten, welche Landesvermögen verwaltet und Bauaufgaben des Landes erledigt und mit Verwaltungsangehörigen des Landes zu besetzen ist. Auf Antrag der für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörde soll der Bund einer solchen Landesvermögens- und Bauabteilung die Erledigung von Bauaufgaben des Bundes übertragen, wenn eine solche Regelung im Interesse des Landes geboten ist und überwiegende Interessen des Bundes nicht entgegenstehen. Soweit die Bundesvermögens- und Bauabteilung Landesvermögen verwaltet oder Bauaufgaben des Landes zu erledigen hat, hat sie die Weisungen der zuständigen Obersten Landesbehörde zu befolgen. Soweit die Landesvermögens- und Bauabteilung Bauaufgaben des Bundes zu erledigen hat, hat sie die Weisungen des Bundesministers der Finanzen zu befolgen.

(5) Die örtlichen Aufgaben der Bundesbauverwaltung werden durch Landesbehörden wahrgenommen, die der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit der für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörde bestimmt; die örtlichen Aufgaben der Bundesvermögensverwaltung können einer Landesbehörde übertragen werden, die der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit der für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörde bestimmt. Die Landesbehörden haben die Weisungen des Bundesministers der Finanzen und der zuständigen Oberfinanzdirektion zu befolgen.

(6) Soweit Landesaufgaben durch den Bund oder Bundesaufgaben durch das Land wahrgenommen werden, ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

§ 7

Besondere Aufgaben der Abteilungen

Zu den Aufgaben der Abteilungen der Oberfinanzdirektion (§ 6) gehören auch die Organisation, der Haushalt und die Personalangelegenheiten der Abteilung und der nachgeordneten Dienststellen ihres Zuständigkeitsbereichs. Diese Aufgaben sind für die Bundesabteilungen in einer der Bundesabteilungen, für die Landesabteilungen in einer der Landesabteilungen zusammenzufassen.

§ 8

Vertretung des Oberfinanzpräsidenten

(1) Für den Fall einer längeren Abwesenheit oder Behinderung des Oberfinanzpräsidenten können der Bundesminister der Finanzen und die für die Finanzverwaltung zuständige Oberste Landesbehörde im gegenseitigen Einvernehmen einen ständigen Vertreter des Oberfinanzpräsidenten bestellen. Das gleiche gilt, wenn die Stelle des Oberfinanzpräsidenten nicht besetzt ist.

(2) Solange ein ständiger Vertreter des Oberfinanzpräsidenten nicht bestellt ist, wird der Oberfinanzpräsident in Angelegenheiten, die nur eine Abteilung betreffen, durch den Leiter der Abteilung, in allen anderen Angelegenheiten durch den dienstältesten Abteilungsleiter vertreten.

§ 9

Verwaltung der Umsatzsteuer
und der Beförderungsteuer

(1) Die Umsatzsteuer und die Beförderungsteuer werden durch die Oberfinanzdirektionen verwaltet, und zwar durch Verwaltungsangehörige des Bundes, die der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung zugeteilt sind und dem Oberfinanzpräsidenten unmittelbar unterstehen.

(2) Die Oberfinanzdirektionen können bei der Bearbeitung der Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer die Hilfe der Finanzämter in Anspruch nehmen. Für die Hilfeleistung der Finanzämter bei der Bearbeitung der Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer erhalten die Länder vom Bund eine angemessene Entschädigung.

(3) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere für die Zuständigkeit und das Verfahren, gelten entsprechend.

§ 10

Oberfinanzkassen

(1) Bei jeder Oberfinanzdirektion besteht eine Oberfinanzkasse, welche die Kassenverwaltung für die Oberfinanzdirektion besorgt. Sie untersteht dem Oberfinanzpräsidenten unmittelbar.

(2) Der Leiter der Oberfinanzkasse ist sowohl Bundesbeamter als auch Landesbeamter; er wird durch den Oberfinanzpräsidenten auf gemeinsame Weisung des Bundesministers der Finanzen und der für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörde bestellt.

(3) Bei jeder Oberfinanzkasse wird je eine Abteilung für die Kassenverwaltung aus dem Geschäftskreis der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung und für die Kassenverwaltung aus dem Geschäftskreis der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung eingerichtet. Die Kassenverwaltung aus dem Geschäftskreis der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung ist mit Verwaltungsangehörigen des Bundes, die Kassenverwaltung aus dem Geschäftskreis der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung ist mit Verwaltungsangehörigen des Landes zu besetzen.

(4) Die Kassenverwaltung für die Bundesvermögens- und Bauabteilung besorgen die rechnungslegenden Kassen nach besonderen Bestimmungen.

§ 11

Kosten der Oberfinanzdirektion

Die Kosten der Oberfinanzdirektionen werden vom Bund getragen, soweit sie auf die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, auf die Bundesvermögens- und Bauabteilung und auf die Verwaltungsangehörigen des Bundes bei der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung und bei der Oberfinanzkasse entfallen. Die Bezüge des Oberfinanzpräsidenten

und des Leiters der Oberfinanzkasse werden vom Bund und vom Land je zur Hälfte getragen. Die übrigen Kosten der Oberfinanzdirektionen trägt das Land.

Abschnitt III

Hauptzollämter und Zollfahndungsstellen

§ 12

Bezirk und Sitz der Hauptzollämter

Der Bundesminister der Finanzen bestimmt den Bezirk und den Sitz der Hauptzollämter.

§ 13

Aufgaben der Hauptzollämter

(1) Die Hauptzollämter sind als örtliche Bundesbehörden (§ 1 Absatz 1 Ziffer 2) für die Verwaltung der Zölle, der Verbrauchsteuern einschließlich der den Ländern zufließenden Biersteuer, für den Zollgrenzdienst, für die Überwachung der Ausfuhr und der Einfuhr von Zahlungsmitteln und für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt den Umfang der Geschäfte der Hauptzollämter und kann Hauptzollämter und deren Hilfsstellen auf die Verwaltung bestimmter Steuern oder die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beschränken.

(2) Der Bund erhält als Beitrag für die Kosten der Verwaltung der Biersteuer von den Ländern vier vom Hundert des Biersteueraufkommens.

§ 14

Leitung der Hauptzollämter

(1) Die Hauptzollämter und ihre Hilfsstellen werden durch Vorsteher geleitet, denen die erforderlichen Beamten beigegeben sind. Mit der Vertretung der Vorsteher im allgemeinen oder mit der Wahrnehmung einzelner Dienstgeschäfte der Vorsteher können andere Beamte betraut werden.

(2) Die Vorsteher haben darauf zu halten, daß die Steuern in ihrem Bezirk nach dem Gesetz verwaltet und alle Steuerpflichtigen gleichmäßig behandelt werden. Sie haben alles, was für die Festsetzung der Steuern in ihrem Bezirk wichtig ist, sorgfältig zu erkunden, die Nachrichten darüber zu sammeln und fortlaufend zu ergänzen.

§ 15

Beistandspflicht der Ortsbehörden

(1) Die Gemeindebehörden, die Ortspolizeibehörden und die sonstigen Ortsbehörden haben den Hauptzollämtern auch neben der in § 188 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Beistandspflicht Hilfe zu leisten, soweit dies wegen ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse oder zur Ersparung von Kosten oder Zeit zweckmäßig ist.

(2) Für Hilfeleistungen nach Absatz 1 werden Entschädigungen nicht gewährt.

§ 16

Übertragung von Verwaltungsgeschäften an Gemeindebehörden

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung der Landesregierung aus dem Auf-

gabenkreis der Hauptzollämter einzelne Arten von Geschäften, insbesondere die Erhebung, die Beitreibung, die Zustellung oder die Bearbeitung von Stundungsangelegenheiten, sei es allgemein, sei es für eine Abgabe oder für mehrere Abgaben, an Behörden der Gemeinden oder Gemeindeverbände übertragen und die Übertragung, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, zurücknehmen.

(2) Sind Verwaltungsgeschäfte der Hauptzollämter nach Absatz 1 an Behörden der Gemeinden oder Gemeindeverbände übertragen worden, so erhalten die Gemeinden oder Gemeindeverbände für diese Verwaltung vom Bund eine angemessene Entschädigung.

§ 17

Verhältnis zwischen Hauptzollamt und mitwirkenden anderen Behörden

(1) Soweit Gemeindebehörden oder andere Behörden einzelne Arten von Geschäften der Hauptzollämter wahrnehmen, haben sie den Weisungen der Bundesfinanzbehörden zu folgen.

(2) Die Hauptzollämter sind berechtigt, die Tätigkeit der Gemeindebehörden oder anderen Behörden, soweit sie sich auf die wahrgenommenen Verwaltungsgeschäfte bezieht, nachzuprüfen.

§ 18

Anwendung der Reichsabgabenordnung durch mitwirkende andere Behörden

Soweit Bundessteuern auf Grund einer Übertragung von Verwaltungsgeschäften nach § 16 von Gemeindebehörden oder von anderen Behörden verwaltet werden, sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann jedoch zulassen, daß auf die Beitreibung die Vorschriften anzuwenden sind, die für die der Gemeinde zufließenden Steuern gelten.

§ 19

Zollfahndungsstellen

(1) Die Zollfahndungsstellen wirken bei der Erforschung und bei der Verfolgung von Steuervergehen und von Zuwiderhandlungen im Sinn des Artikels VIII des Gesetzes Nr. 53 (Neufassung) mit und erledigen die ihnen sonst übertragenen Aufgaben. Ihre Beamten haben die Befugnisse, die den Beamten der Hauptzollämter für die Steueraufsicht und im Steuerstrafverfahren zustehen. Sie sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinn von § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes und von § 163 der Strafprozeßordnung.

(2) Für die Bestimmung des Bezirks und des Sitzes der Zollfahndungsstellen gilt § 12 entsprechend.

Abschnitt IV

Finanzämter

§ 20

Bezirk und Sitz der Finanzämter

Die für die Finanzverwaltung zuständige Oberste Landesbehörde bestimmt den Bezirk und den Sitz der Finanzämter.

§ 21

Aufgaben der Finanzämter

(1) Die Finanzämter sind als örtliche Landesbehörden (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2) für die Verwaltung der den Ländern ganz oder zum Teil zufließenden Besitz- oder Verkehrsteuern und für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig.

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständige Oberste Landesbehörde bestimmt den Umfang der Geschäfte der Finanzämter, soweit dieser nicht auf Bundesgesetz beruht, und kann dabei Finanzämter auf die Verwaltung bestimmter Steuern oder die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beschränken.

§ 22

Leitung der Finanzämter
Mitwirkung anderer Behörden

Die §§ 14 bis 18 gelten für die Finanzämter entsprechend. Die Beamten des Steuerfahndungsdienstes haben die Ermittlungsbefugnisse, die den Beamten der Finanzämter zustehen. Sie sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinn von § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes und von § 163 der Strafprozeßordnung.

§ 23

Bildung von Steuerausschüssen

(1) Bei den Finanzämtern, die Steuern vom Einkommen oder vom Vermögen verwalten, sind je nach den örtlichen Bedürfnissen ein Steuerausschuß oder mehrere Steuerausschüsse zu bilden.

(2) Für die Bildung der Steuerausschüsse und deren Tätigkeit gelten die Vorschriften der §§ 24 bis 33.

§ 24

Zuständigkeit der Steuerausschüsse

(1) Der Steuerausschuß hat das Recht, jederzeit beratend mitzuwirken:

1. bei der gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen in den Fällen der §§ 214, 215 und 220 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung,
2. bei der Festsetzung der Steuermeßbeträge für die Gewerbesteuer,
3. bei der Festsetzung der Steuern vom Einkommen und bei der Festsetzung der Vermögensteuer; ausgenommen sind diejenigen Steuern, die regelmäßig durch Steuerabzug erhoben werden.

(2) Das Finanzamt muß den Steuerausschuß in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung (zum Beispiel bei der Festsetzung von Durchschnittssätzen) hören.

(3) Der Steuerausschuß entscheidet über die Einsprüche, die sich gegen eine der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Steuerfeststellungen oder Steuerfestsetzungen richten. Der Steuerausschuß kann vor der Entscheidung den Steuerpflichtigen um Auskünfte oder weitere Nachweisungen ersuchen und ihn erforderlichenfalls vorladen.

§ 25

Zusammensetzung des Steuerausschusses

- (1) Der Steuerausschuß besteht
1. aus einem Vorsitzenden,

2. einem gewählten Gemeindevertreter für jede Gemeinde des Finanzamtsbezirks und
3. mindestens vier, höchstens acht anderen gewählten Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Steuerausschusses ist der Vorsteher des Finanzamts oder ein mit seiner Vertretung im Vorsitz beauftragter Beamter.

§ 26

Gewählte Gemeindevertreter

(1) Die gewählten Gemeindevertreter (§ 25 Absatz 1 Ziffer 2) werden durch die Vertretung der Gemeinden, die ganz oder zum Teil im Bezirk des Finanzamts liegen, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Die gewählten Gemeindevertreter wirken nur insoweit mit, als es sich

1. um Steuerpflichtige handelt, die im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz (Sitz, dauernden Aufenthalt) oder eine Betriebsstätte haben, oder
2. um Vermögensgegenstände handelt, die im Gemeindebezirk gelegen sind.

§ 27

Andere gewählte Mitglieder

(1) Die anderen gewählten Mitglieder des Steuerausschusses (§ 25 Absatz 1 Ziffer 3) werden durch die Organe der Selbstverwaltung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Gemeindevertretung oder, wenn ein Ausschuß für mehrere Gemeinden zuständig ist, durch die Vertretung des Selbstverwaltungskörpers, dem die beteiligten Gemeinden angehören. Ein Mitglied kann in mehrere Ausschüsse gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu wählen.

(2) Als andere gewählte Mitglieder wählbar sind nur Personen, die

1. mindestens 35 Jahre alt sind,
2. im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
3. im Bezirk des Finanzamts (wenn eine Gemeinde zu den Bezirken mehrerer Finanzämter gehört: in der Gemeinde) wohnen und
4. mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und in wirtschaftlichen Fragen erfahren sind.

(3) Der Vorsteher des Finanzamts kann der Gemeindevertretung geeignete Personen für die Wahl namhaft machen. Er hat dabei die Vorschläge der Berufsvertretungen (zum Beispiel Gewerkschaften, Bauernverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Vertretungen der freien Berufe) zu berücksichtigen.

§ 28

Ernennung der Mitglieder

Unterlassen die Organe der Selbstverwaltung trotz Aufforderung die Wahl von Ausschußmitgliedern, so ernannt der Oberfinanzpräsident die Ausschußmitglieder.

§ 29

Einspruchsentscheidungen ohne Mitwirkung der Steuerausschüsse

Verweigert ein Steuerausschuß die Erledigung seiner Geschäfte, so entscheidet das Finanzamt an Stelle des Steuerausschusses über Einsprüche.

§ 30

Entschädigung der Steuerausschußmitglieder

Das Amt eines Steuerausschußmitgliedes ist ein Ehrenamt. Eine angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust kann zugebilligt werden.

§ 31

Verpflichtung der Steuerausschußmitglieder

(1) Die Steuerausschußmitglieder und ihre Stellvertreter sind bei Eintritt in ihre Tätigkeit zu verpflichten und haben dem Vorsteher des Finanzamts durch Handschlag zu geloben:

Ich will mein Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben, **keine Sonderinteressen** verfolgen und das Steuergeheimnis wahren.

(2) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 32

Verfahren des Steuerausschusses

(1) Der Steuerausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Der Vorsteher des Finanzamts kann Steuerausschußmitglieder, die ohne genügende Entschuldigung ausbleiben oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, von der Teilnahme an weiteren Sitzungen ausschließen.

(2) Der Vorsteher des Finanzamts leitet die Verhandlungen des Steuerausschusses. Bei Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit. Der Vorsteher stimmt mit, bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Bilden sich wegen eines Betrags, der für die Steuerberechnung wesentlich ist, mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Betrag den Stimmen für den nächstniederen Betrag hinzugezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt.

§ 33

Beteiligung von Behörden an den Steuerausschußverhandlungen

Die für die Finanzverwaltung zuständige Oberste Landesbehörde und die Oberfinanzdirektionen sind befugt, sich jederzeit über den Stand der Steuerausschußverhandlungen zu unterrichten und zu den Sitzungen der Steuerausschüsse Verwaltungsangehörige mit beratender Stimme zu entsenden.

Abschnitt V

Auftragsverwaltung der Landesfinanzbehörden

§ 34

Übertragung an die Landesfinanzbehörden

(1) Den Landesfinanzbehörden werden als Auftragsverwaltung übertragen:

1. die Verwaltung der Soforthilfeabgabe nach Maßgabe des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 205) und der entsprechenden Gesetze in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreis Lindau,
 2. die Verwaltung der Reichsfluchtsteuer nach Maßgabe des Gesetzes zur Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer vom 19. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1385),
 3. die Verwaltung der Abgabe „Notopfer Berlin“ nach Maßgabe des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 29. Dezember 1949 (BGBl. 1949 S. 35) mit Ausnahme der Abgabe auf Postsendungen,
 4. die Verwaltung desjenigen Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, den der Bund für sich in Anspruch nimmt.
- (2) Jedes Land erhält vom Bund als Beitrag zu den Kosten der Verwaltung vier vom Hundert des Istaufkommens der für den Bund erhobenen Steuern, soweit nicht in bestehenden Gesetzen etwas anderes bestimmt ist.

Abschnitt VI

Überleitungsvorschriften

§ 35

Errichtung von Oberfinanzdirektionen

Soweit in einem Land eine der Oberfinanzdirektion (§§ 3 bis 11) entsprechende Mittelbehörde der Finanzverwaltung nicht besteht, ist das Land verpflichtet, spätestens am 1. Oktober 1950 je nach Bedarf eine Oberfinanzdirektion oder mehrere Oberfinanzdirektionen zu errichten.

§ 36

Übernahme von Beamten, Angestellten und Arbeitern

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Länder, die in der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung oder im Zollgrenzdienst beschäftigt sind, treten zu einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Termin in den Dienst des Bundes über. Im übrigen werden die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Finanzverwaltungen der Länder vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit der hierfür zuständigen Obersten Landesbehörde übernommen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

(2) Kapitel V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) ist anzuwenden.

§ 37

Zollgrenzdienst

Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets über die Zollstelle und den Zoll-

grenzdienst vom 11. April 1949 (WiGBl. S. 58) wird, wenn nicht durch Gesetz ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird, mit Wirkung ab 1. Januar 1951 aufgehoben.

§ 38

Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

Die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 39

Vorschriften der Reichsabgabenordnung

(1) Die Reichsabgabenordnung gilt für alle Abgaben, die durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden.

(2) Die folgenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung werden aufgehoben:

§ 17, § 21 Satz 2, §§ 24 bis 35, § 36 Absatz 1, § 36 a, § 37, § 38, § 44, § 45 und § 46 Absatz 1.

(3) In § 70 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung wird das Wort „Beiratsmitglieder“ durch das Wort „Steuerausschußmitglieder“, in § 208 Absatz 2, § 232 a und § 481 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung das Wort „Beirat“ durch das Wort „Steuerausschuß“ ersetzt.

(4) Dem § 263 der Reichsabgabenordnung wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„Gegen Einspruchsentscheidungen des Steuerausschusses kann auch der Vorsteher des Finanzamts Berufung einlegen. Die Frist für die Einlegung der Berufung durch den Vorsteher endet mit Ablauf der für den Steuerpflichtigen laufenden Beruungsfrist (§ 245, § 246 Absatz 1).“

§ 40

Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere die zur Überleitung der Behördenorganisation erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 41

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. September 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und
Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 4. September 1950.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzblatt S. 141), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in der Zeit vom 2. bis 17. September 1950 in Krefeld stattfindende „Herbstausstellung Krefeld 1950“.

Bonn, den 4. September 1950.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Sammelband:

**Gesetzblatt der Verwaltung
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
1947 – 1949
(WiGBL.)**

In Halbleinen gebunden, Din A 4, 646 Seiten. Preis DM 12.—

Bestellungen an den Vertrieb des Bundesanzeigers, Köln/Rh. 1, Postfach